

Können Jugendämter am Ende so „besser“ steuern? Überlegungen zur geplanten Reform des SGB VIII

Matthias Röder, Aschaffenburg*

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen.“¹

Seit dem 23.8.2016 liegt ein weiterer „Arbeitsentwurf“ zur Reform des SGB VIII („Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“) vor. Die Vielfalt der Neuerungen und die jeweiligen Querverbindungen machen es selbst erfahrenen Fachkräften – und vermutlich auch den Verfassern der Entwürfe – schwer, die Implikationen und praktischen Folgen dieser in Aussicht genommenen Veränderungen zu überblicken.

Maßgeblich kommt aber noch hinzu, dass sich die Fertigstellung eines „echten“ Referentenentwurfs in gravierender Weise verzögert hat und für die inhaltliche Diskussion innovativer Ansätze nur noch wenig Zeit verbleibt. So ist kaum Raum, die möglichen Effekte der geplanten „Umsteuerung“ genauer daraufhin zu untersuchen, inwieweit hier tatsächlich wirksame Einspareffekte und fachliche Verbesserungen erzeugt werden können.

Gleichwohl wird nachfolgend beispielhaft am Thema „Steuerung“ versucht, einige der geplanten Änderungen mit Blick auf die Möglichkeiten, Grenzen und Risiken im Arbeitsfeld der bisherigen Hilfen zur Erziehung unter die Lupe zu nehmen.

1. Familie im SGB VIII des Entwurfs: Ein „Konstrukt“ aus individuell gesteuerten Leistungsansprüchen

Die bisher vorliegende Entwurfsfassung verfolgt einen auf den Leistungsbegriff fokussierten Ansatz von Inklusion: „Hilfen zur Erziehung“ werden im geplanten § 27 SGB VIII-E durch „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche ersetzt. Es geht nicht mehr um *Hilfen zur Erziehung* für die Eltern mit Blickrichtung auf deren eigenständige Handlungskompetenz und Verantwortung, sondern um **„Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche**. Eltern erhalten darüber hinaus *ergänzend* einen Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz, sofern sie ein leistungsberechtigtes Kind haben. Mit der geplanten Veränderung wird die Familie als Ganzes rechtlich zu einer **Summe von komplexen Einzelansprüchen** auf Unterstützungsleistungen, die vom Sozialen Dienst fachlich koordiniert werden müssen. Nicht mehr die *„Hilfe zur Selbsthilfe“* steht im Vordergrund, sondern die staatlich organisierte *Versorgung und Betreuung* der Kinder und Jugendlichen zum Zwecke der Teilhabe und Entwicklung. Entgegen der beabsichtigten Unterstützung auf Augenhöhe, kann hierdurch auch folgende Praxis entstehen:

* Der Verfasser arbeitet seit 1990 in der Jugendhilfe, u.a. als Erzieher, Dipl. Sozialarbeiter, Jugendhilfeplaner oder in der Geschäftsführung eines freien Jugendhilfeträgers. Er ist (Mit-)Autor verschiedener Veröffentlichungen und Vorträge u.a. zur ressourcenorientierten Steuerung von Erziehungshilfen. Seit 2003 ist er stellvertretender Jugendamtsleiter und Abteilungsleiter.

¹ Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode.

Behördlich festgestellter *Kompensationsbedarf* hinsichtlich fehlender Erziehungsfähigkeit der Eltern führt zur „Leistung“ für das Kind.

Die **Auswirkungen der geplanten ideologischen Grundausrichtung** für die Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung sind nicht absehbar. Entscheidend für die Auswahl der jeweiligen Leistung bleibt weiterhin, in welcher Qualität im Rahmen der Leistungsplanung (bisher Hilfeplanung) Informationen erhoben und fachlich interpretiert werden. Folgt man der Steuerungsidee des jetzigen Entwurfs, müsste jedes Familienmitglied mit Bedarf einen eigenen Leistungsplan erhalten. Die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe erfolgt gemäß § 36b SGB VIII-E im Zusammenwirken von Fachkräften nach pflichtgemäßem Ermessen ebenfalls auf der Grundlage des Hilfeplans einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Dabei sollen die Prinzipien der Partizipation, Transparenz und Individualität, die trägerübergreifenden Kooperation und Koordination, Fachlichkeit und Interdisziplinarität, Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie Zielorientierung beachtet werden.

2. Steuerung über „Vorrangigkeit“ – Inklusion als exklusive Jugendhilfeleistung!

Inklusive Unterstützung wird nach dem vorliegenden Arbeitsentwurf – auch wenn die Begründung für den inklusiven Tatbestand darauf verweist – nicht ganzheitlich in der Lebenswelt verankert, sondern wird mit Hilfe von **Spezialleistungen aus Teilbereichen der Jugendhilfe** gewährleistet und finanziert. Von speziellen Leistungen für die Zielgruppe des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E² abgesehen, stehen dabei Infrastruktur- und Regelangebote nach den §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 SGB VIII im Mittelpunkt, also im Wesentlichen die Kinderbetreuung, Erziehungsberatung und Familienbildung sowie die Jugendsozialarbeit (§ 36b Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E). Völlig offen ist, *wie* die Auswahl dieser Bereiche erfolgt ist? Warum wurde z.B. die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII nicht einbezogen?

Warum werden die Möglichkeiten für eine kooperative inklusive Leistungserbringung und ihre Finanzierung im **Zusammenwirken mit anderen Sozialleistungsträgern oder Regelinstitutionen**, z.B. den Schulen, nicht einmal ausdrücklich erwähnt, wenn schon die Zuständigkeitsgrenzen diesbezüglich nicht ausgebaut bzw. finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden?

3. Steuerung durch „gleiche Eignung“: Bedarfsdeckende Infrastruktur- und Regelangebote

Der öffentliche Jugendhilfeträger (kurz: Jugendamt) kann zur Deckung individueller Bedarfe zukünftig nach § 36b SGB VIII-E auch Infrastruktur- und Regelangebote gewähren. Bei gleicher Eignung sind diese Leistungen sogar gegenüber Individualleistungen vorrangig. Ermöglicht wird zudem eine Kombination von verschiedenen Leistungsformen im Rahmen der bewilligten (Gesamt-)Leistung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Individualleistung, wie z.B. die Schulbegleitung oder auch sozialpädagogische Familienhilfe, ist nun auch durch Gruppenangebote erfüllbar.

Die Bedarfsdeckung muss jedoch, trotz inklusiver Zielsetzung für alle jungen Menschen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E) in der Begründung des Entwurfes und des Auftrags neue Erbringungsformen zu entwickeln, **keineswegs systematisch und flächendeckend** mit Hilfe infrastruktureller Leistungen und Regeleinrichtungen vom Jugendamt erweitert werden und hängt damit vom örtlichen „Zufall“ ab. Es gibt im veränderten § 79 SGB VIII-E jedenfalls keinen verbindlichen sozialräumlichen Gewährleistungsanspruch für solche Leistungen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamts.

Maßnahmen der Infrastruktur und in Regeleinrichtungen müssen zum Zweck der „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ **notwendigerweise leistungsfähig und bedarfsgerecht** sein, um gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII-E als *geeignet* und *notwendig* ausgewählt werden zu können.

² Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches.

Wären Regeleinrichtungen zur Bedarfsdeckung heute schon meist ausreichend, hätte spätestens mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung im Laufe der letzten Jahre der Bedarf an Hilfen zur Erziehung einen massiven Rückgang verzeichnen müssen. Eine Gesetzesinitiative mit *ausschließlicher* Zielrichtung auf *Regelleistungen der Jugendhilfe* (z.B. Erziehungsberatung, Kindertagesbetreuung) wäre folglich nicht erforderlich, denn dort besteht doch bereits ein direkter niederschwelliger Zugang. Eine **zusätzliche Form der Leistungsgewährung** solcher Regelleistungen *als* „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ auf Basis eines *Hilfe- bzw. Leistungsplans*, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, wäre also **überflüssige Bürokratie**.

4. „Besondere“ Regeleinrichtungen haben „besondere“ Steuerungsanforderungen

Ist es nicht vielmehr so: Müssen Regelinstitutionen zugunsten der *Nutzbarmachung* für „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ „fachlich aufgewertet“ werden, sind es keine klassischen Regeleinrichtungen mehr. Soll die Jugendhilfe in der Steuerungsverantwortung gestärkt werden, erfordert dies **klare Vereinbarungslagen** zur Nutzung von Infrastruktur bzw. Regelangeboten, zur Art und zum Umfang der Versorgung im Einzelfall und zur jeweiligen Zielerreichung. Ansonsten würde keine Stärkung der Steuerung für das Jugendamt bei überdurchschnittlich anspruchsvollen Fallkonstellationen erreicht – und nur hier wäre sie tatsächlich erforderlich.

Folgerichtig fordert der Entwurf daher im § 76a Abs. 2 SGB VIII-E in Zukunft ein **umfangreiches Vereinbarungswerk nach § 78 SGB VIII-E**. Es bedarf einer mit dem Jugendamt vereinbarten Finanzierung, der Einhaltung des Fachkräftegebots sowie der Einhaltung der vom Jugendamt definierten Qualitätsstandards und sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben.

Weitere Steuerungsinstrumente sieht das Gesetz für die **komplexen neuen Aufgaben der Sozialen Dienste** allerdings kaum vor,

- um einzelfallbezogen verschiedene Leistungsarten und -erbringer optimal und ressourcenschonend zu kombinieren,
- um die Zusammenarbeit von (mehreren) Regeleinrichtungen oder Leistungsanbietern im Sozialraum bei der Unterstützung eines Einzelfalls verbindlich zu koordinieren und
- um die Zielerreichung kontinuierlich zu verfolgen und – wenn nötig – anzupassen?

Es ist zu befürchten, dass ein **hoher Koordinations-, Verhandlungs-, Vereinbarungs- und Kontrollaufwand** mit einzelnen Institutionen oder Angeboten im Sozialraum entsteht, der viele Jugendämter überfordern kann.

Ohne fallübergreifende Koordination der Belegung von Regeleinrichtungen und Leistungen der Infrastruktur durch den Sozialen Dienst stehen jedoch unvorhersehbare finanzielle Risiken im Raum: Zumindest in den meisten Regionen Deutschlands, insbesondere in ländlichen Gebieten, gibt es bei der flächendeckenden Bereitstellung der erforderlichen niederschwelligen Leistungen ein Mengen- und Auslastungsproblem.

5. „Alte“ Steuerungsprobleme gibt es auch bei „neuen“ Finanzierungsmodellen

Es ist sicher kein Zufall, dass der Vorrang von Infrastruktur und von bedarfsdeckenden Regeleinrichtungen schon heute besonders für verdichtete Siedlungsgebiete attraktiv ist, weil dort mit wenig Koordinationsaufwand eine hohe Auslastung gewährleistet werden kann. Aber auch dort bleiben Risiken für den Erfolg der Reform, denn „alte“ Steuerungsprobleme bleiben ungeklärt. Für unvorhersehbare „neue“ Einzelfälle müssen freie Kapazitäten vorgehalten werden. Jugendhilfeplanung arbeitet in der Regel mit (Jahres-)Zeitreihen zur Erkennung von veränderten Bedarfen als Reaktion auf Unterauslastung oder Überauslastung von Angeboten. Wie aber kann damit umgegangen werden, wenn aufgrund der hohen Zeitverzögerung bei der (Nach-)Steuerung durch Jugendhilfeplanung lange Anpassungs- und (damit verbunden) Finanzierungszeiträume

entstehen? Leistungserbringer haben Vorhaltekosten für ihre Leistungen und müssen Investitionen refinanzieren.

Der § 76c SGB VIII-E im Entwurf ermöglicht dem Jugendamt weitgehende Wahlmöglichkeiten, welche Finanzierungsart zur Leistungserbringung es bevorzugen will. Dieses **Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart** ist allerdings so auszuüben, dass der Bedarf von Kindern und Jugendlichen in größtmöglicher Qualität unter Beachtung sozialräumlicher Gestaltungserfordernisse und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gedeckt werden kann.

Bedienen am Ende dann doch die beauftragten Träger das Steuer, indem Sie z.B. – *irgendwann* – darauf hinweisen, dass ihre „**Budgets**“ **ausgeschöpft** seien. Wie soll ein Jugendamt aufgrund der neuen Rechtslage „reagieren“?

Kann bzw. darf das Jugendamt dann den *im Einzelfall* begründeten Antrag auf Erhöhung des Budgets gemäß den Regelungen in § 36b und § 76a SGB VIII-E überhaupt ablehnen? Müssen verbindliche, transparente Kriterien und Mechanismen für die Steuerung von Fallkontingenten sowie für die Bemessung von Budgets von jedem Jugendamt mit jedem Träger ausgehandelt werden? Hier darf noch gesetzlicher Regelungsbedarf unterstellt werden, damit die Rechte der Kinder und ihrer Familien nicht in einem langwierigen Verhandlungswirrwarr unter die Räder kommen.

6. Steuerung über „Zugangswege“! Wer die „besseren“ Informationen hat, steuert die Leistung.

Um eine sozialräumlich orientierte Versorgung mit „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ bereitstellen zu können, ergeben sich **zwei zentrale Alternativen**:

- Es werden im Einzelfall nutzbare „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ mit „freien Trägern“, „Regeleinrichtungen“ oder mit „Infrastruktur-Einrichtungen“ der Jugendhilfe vereinbart. Die **Belegung erfolgt dann über die Hilfeplanung bzw. Leistungsplanung** ggf. in Kombination mit anderen individuellen Beratungsleistungen. Der Soziale Dienst steuert und koordiniert im Verlauf.
- Oder aber es wird für eine breite Versorgung mit niederschweligen Angeboten der „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ durch Einrichtungen bzw. Angebote der Jugendhilfe gesorgt. Nach § 76a Abs. 2 SGB VIII-E können Jugendämter einen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung auf diese Art und Weise auch ohne vorherige Prüfung und Bewilligung verwirklichen. Das Jugendamt ist bei **niederschweligen Leistungszugängen** dann zur **Kostenübernahme nach § 78 SGB VIII-E** verpflichtet, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger vorlag. Die Finanzierung kann im Einzelfall oder über die Bildung von Budgets erfolgen.

Im Fall von Budgets findet Steuerung bekanntlich so statt, dass Plätze möglichst vollständig belegt werden müssen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es entstehen **klassische Probleme der Budgetsteuerung**, denn Träger könnten die Angebote mit weniger schwierigen Fallkonstellationen füllen, um auch bei Überauslastung leistungsfähig zu bleiben. Kurzum: Die Belegung ist vom Jugendamt nicht mehr direkt oder nur mit hohem Aufwand steuerbar. Aufgrund der erforderlichen Dauerauslastung in der Regeleinrichtung wird die notwendige Flexibilität für die zeitnahe Aufnahme eines „schwierigen“ Einzelfalls blockiert.

Möchte nun aber ein Leistungsberechtigter trotz dieser Auslastung in einer niederschweligen „fachlich aufgewerteten“ Regeleinrichtung eine Leistung erhalten, könnte er sich gegenüber dem Jugendamt gemäß § 36b SGB VIII-E auf den Vorrang von Regelleistungen beziehen.

Das mögliche Ergebnis ist aus dem Bereich des heutigen § 35a SGB VIII bekannt: Eine hohe Eigendynamik der „Infrastruktur-Träger“ im Zusammenwirken mit den Leistungsberechtigten mit dem **Ziel der Finanzierung(sbeteiligung) des Jugendamts bei „zusätzlich erforderlichen“ Leistungen**.

Völlig offen erscheint, auch in diesem Zusammenhang, ob nicht sogar am Ende dieser Entwicklung der „Teilhabeassistent“ für „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ in Regeleinrichtungen als neue Dimension der (einklagbaren) Leistung steht. Könnte sich am Ende sozusagen eine neue Angebotspalette entwickeln, weil auf diese Art die meisten Jugendhilfeeinrichtungen Anbieter für „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ werden – mit umfangreichen und kostenträchtigen vertraglichen Verpflichtungen?

7. „Neue“ Steuerungsprobleme im Finanzierungsdschungel

Es droht zumindest ein Verschiebepbahnhof von Kosten insbesondere dann, wenn die Finanzierungsverantwortung zwischen verschiedenen Partnern geteilt ist, z.B. zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen bei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Was bedeutet dann nämlich die Bewilligung eines Betreuungsplatzes als „Leistung zur Entwicklung und Teilhabe“ für die Kommunen und die Länder und ihren **originären Kostenanteil**? Insbesondere stellt sich die Frage, ob vom Kreisjugendamt in einem solchen Fall *alle* Kosten im Rahmen des Rechtsanspruches übernommen werden müssten. Wie können **budgetierte Regelangebote der „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“** im benachbarten Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes genutzt werden? Muss mit einer „Kleinstaaterei“ in der Jugendhilfe gerechnet werden?

Und konkret: Welche **Konsequenzen des Bescheids über eine kombinierte Leistung** aus verschiedenen Regelangeboten ergeben sich für die Fallsteuerung, die Fachaufsicht, die Kontrolle der Mittelverwendung, die Leistungsverpflichtung des Jugendamts bzw. des Leistungserbringers im Einzelfall oder für den Einsatz der vorzuhaltenden Fachkräfte?

Wenn Leistungen in Regelinstitutionen nicht schon passgenau hinsichtlich der Mitwirkung bei der Zielerreichung und bei der Steuerung durch den Sozialen Dienst konzeptioniert sind, können auf dem Kommunikationsweg wichtige Steuerungsinformationen für die Hilfeplanung verloren gehen. *Die Voraussetzung für gute Steuerung ist ausreichende Information*, doch für die Leistungsberechtigten und die Sozialen Dienste verringert sich die Abgrenzbarkeit und Kontrolle der individuellen Leistung.

8. Steuerung durch veränderte „Anspruchsvoraussetzungen“

Weitere Abgrenzungsprobleme sind zu befürchten: In § 1 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E wird ein **sehr weiter Begriff von Teilhabe und Entwicklung** proklamiert, der nach §§ 36 ff SGB VIII-E im Rahmen der Hilfeplanung fachlich für jeden Einzelfall ausgefüllt werden muss. Zugleich ist mit der Verlagerung des Rechtsanspruches auf das Kind aber verbunden, dass die Gewährleistung der „Teilhabe am Leben“ (so die Formulierung in § 1 SGB VIII; gemeint ist wohl vielmehr das gesellschaftliche Leben, es wäre etwas sehr wenig, nur am eigenen Leben teilzuhaben) sowie der kindlichen „Entwicklung“ weitgehend in die Leistungsverantwortlichkeit des Jugendamts fällt. In den bisher vorliegenden Begründungen zum Entwurf finden sich aber nur wenige Anhaltspunkte zur Eingrenzung der Begriffe „Teilhabe“ und „Entwicklung“.

Hier könnten sich **fatale Folgen für die Steuerungs- und Abgrenzungsfähigkeit** des Jugendamts zeigen. Mit Blick auf das Kind entsteht ein scheinbar unbegrenzter Begründungsrahmen für Leistungsberechtigte oder Fachkräfte zur Bedarfsfeststellung von Entwicklungs- und Teilhabeleistungen. Auch mangelnde elterliche Mitwirkung ist offenbar kein hinreichender Grund mehr, eine Hilfe einzugrenzen, es sei denn, das elterliche Fehlverhalten würde das Ausmaß einer massiven Kindeswohlgefährdung erreichen, das einen gerichtlichen Eingriff nach Maßgabe des § 1666 BGB erforderlich macht. Die Überschrift des Elften Kinder- und Jugendberichts „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ erhält durch den bisher bekannt gewordenen Entwurf eine völlig neue Bedeutung und macht nachdenklich.

9. „Risikomanagement“: Kinderschutz als Steuerungsgegenstand

Nach dem vorliegenden Arbeitsentwurf wird das Regelungsgefüge im Hinblick auf die Abfolge der einzelnen Handlungsschritte im Kinderschutz auf den Kopf gestellt. So sollen die bisherigen Verpflichtungen zur Gefährdungsabschätzung und Beratung für Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 4 KKG-E entfallen. Die geplante Neuregelung gestattet stattdessen eine **sofortige Meldung** an den Sozialen Dienst bei vermuteten Gefährdungslagen und verbindet mit diesen Meldungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII-E eine Beteiligungspflicht der Melder bei der Gefährdungsabschätzung im Jugendamt. Dieses Verfahren könnte zur Folge haben, dass sich „Regelinstitutionen“ allzuoft aus der Verantwortung für den (präventiven) Kinderschutz zurückziehen.

Die **vollständige (Re-)Delegation der (Prüf-)Aufgabe „Kinderschutz“ auf das Jugendamt** in Kombination mit der Verpflichtung zur vorrangigen Leistung im Rahmen der Infrastruktur lässt nun im Einzelfall ein erhebliches Druckmittel für die dortigen Kooperationspartner (?!) entstehen. Dabei wäre vor dem Hintergrund der geforderten inklusiven Arbeitsweisen im Sozialraum und der Stärkung ihrer Position als wichtige Leistungserbringer eigentlich eine eigenständige und stärkere Verantwortlichkeit von Regelinstitutionen im Kinderschutz das Gebot der Stunde. Stattdessen verliert das Jugendamt mit dem Reformvorschlag Abgrenzungs-, Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten.

10. Schlussbemerkung: Neue Gestaltungsmöglichkeiten werden gebraucht, zusätzliche Probleme nicht!

Ein **wesentlicher Ausbau von Steuerungsmöglichkeiten** lässt sich im Reformentwurf – werden die oben genannten Steuerungsprobleme außer Acht gelassen – allenfalls mit Blick auf die Heimaufsicht oder auf die Auswahlmöglichkeit der Art und Weise der Finanzierung von Leistungen oder von Leistungserbringern erkennen. Hinsichtlich der beiden letzten Punkte fehlen im Entwurf allerdings handhabbare einheitliche Mindestanforderungen für die Ausgestaltung solcher Auswahlentscheidungen. In anderen Bereichen hingegen droht ein **Verlust von Steuerungsmöglichkeiten** durch veränderte Verfahren, Anspruchsvoraussetzungen und Vorrangregelungen im Einzelfall. Die Liste der ungeklärten Fragen erscheint endlos.

Getreu dem inklusiven Gedanken, dass der Umgang mit „Besonderheiten und Konflikten“ eine Lernaufgabe und Bereicherung für alle ist, müsste das **interaktive „Soziale Lernen“** zentraler Inhalt dieser Reform sein. Geboten ist eine stärkere Bündelung von Ressourcen, um erfolgreicher und kostengünstiger arbeiten zu können. Hierzu ist eine lebensweltorientierte, kooperative Leistungserbringung erforderlich, in enger Verbindung z.B. mit dem jeweils individuellen Lebensumfeld, mit Schulen, Kindertagesstätten oder Vereinen.

Das **wirkungsvolle Herstellen von Synergien** zum Nutzen des Individuums ist dabei eine fachlich methodische Herausforderung, der man sich unabhängig davon, ob die Leistung in einer Regeleinrichtung oder als Einzelfallhilfe erbracht wird, stellen muss. Gelingt diese fachliche Aufgabe nicht, bleiben die Probleme der Einzelfall- und Budgetsteuerung ebenfalls ungelöst. Es besteht entgegen verbreiteter resignativer Tendenzen kein Widerspruch zwischen hochwertiger sozialer Arbeit und optimalem Ressourceneinsatz. **Flexible Finanzierungsmodelle**, insbesondere in Kombination mit Regeleinrichtungen außerhalb der Jugendhilfe, wären grundsätzlich in der Lage, die Umsetzung entsprechender – bereits vorhandener Fachkonzepte – wirkungsvoll zu unterstützen.

Die bisherige Rechtslage soll hier keineswegs als ausreichend dargestellt werden. Dennoch sind Zweifel angebracht, ob zentrale Vorschläge des Reformentwurfs des SGB VIII wirklich geeignet sind, die notwendige Steuerungsunterstützung zu erreichen. Es fehlt insbesondere eine **transparente Folgenabschätzung**. Der einzige Ausweg, die Rückbesinnung auf den in der Koalitionsvereinbarung sich vorgenommenen „sorgfältig strukturierten Prozess“. Es braucht gegenseitiges Lernen und neue Formen der Kooperation, um auf diese Weise die Diskussion von Veränderungsvorschlägen auf eine breitere Basis zu stellen.